

Die zweite Frage¹ betrifft den Fall, dass die Frau den ihr persönlich bekannten Petrus heiratet in der irrigen Meinung, es sei ein Freier; er ist von dem oben dargelegten der Quaest. 1 wesentlich verschieden. Die Quaest. 1 führt zur Formel: *Volo Johannem ergo hunc*; hier dagegen ist die Frage aufgeworfen, ob man sagen dürfe: *Volo hunc ergo servum*. In dieser Formulierung der Frage wäre eigentlich schon die Antwort gegeben.

In dem Vortrage über die Persönlichkeit in der Eheschliessung behauptete ich S. 37, dass wir in der Beantwortung der Frage einen der Compromisse zwischen Idealismus und Realismus zu sehen haben, die die Kirche öfters eingegangen ist, um ihrer Machtstellung nichts zu vergeben.

Den *error conditionis* kennt auch das deutsche Recht: *Lex Visigoth.* III 2, 7; IX 1, 14 (ed. K. Zeumer, Hannover 1894), *Lex Fris.* tit. 6, darin liegt also der Gegensatz nicht, der von der Kirche auszugleichen gewesen wäre. Allein das deutsche Recht geht bei Ehen zwischen Freien und Unfreien vom Verhältniss des Unfreien zum Herrn aus. Da der Unfreie im Eigenthume des Herrn steht, kann der Freie mit dem Ungegnossen keine Ehe, wenigstens keine vollgiltige Ehe² eingehen; er muss dem Gatten in die Unfreiheit folgen, weil sonst das Recht des Herrn beeinträchtigt wäre und weder die Freie noch die Unfreie zwei Herren dienen kann. Nur wenn der Dominus einverstanden ist, kann der freie Theil und seine Nachkommenschaft die Freiheit behalten. Auf diesem Standpunkte stehen im Wesentlichen auch die fränkischen Concilien (*Capitularien*) von Compiègne und Vermerie und die Dingolfinger Synode (*Decreta Tassilonis* c. 18). Es war nicht die *macula servilis* der Grund, warum es keine ungleichen Ehen

¹ Ueber den *error conditionis* vgl. Freisen, Geschichte des canon. Ehe-rechtes, §. 27.

² Wenn die Ehe nach deutschem Recht, wie Freisen S. 110 meint, ein natürliches Verhältniss ist und nicht ein Rechtsverhältniss, so ist es nur ein Wortstreit, ob man die Verbindung zweier Unfreien Ehe nennen will oder nicht. Meines Erachtens sieht das deutsche Recht darin eine Verbindung, die Mann und Weib gegenseitig dieselben Rechte und Pflichten zuweist wie andere Ehe. Das Verkaufsrecht des Herrn konnte aber wie eine *vis major* störend in das Eheleben eingreifen, und die Kinder gehörten gleich den Eltern dem Herrn.